

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 4. Januar 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Zahlung der Pfarrbesoldungsbeihilfen. — (Nr. 2.) Kirchensammlungen im Jahre 1924 in der Provinz Pommern. — (Nr. 3.) Die im Jahre 1924 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisung n. — (Nr. 4.) Kirchenkollekte zum Besten der evangelischen Kirche im besetzten Gebiet. — (Nr. 5.) Termine der theologischen Prüfungen im Jahre 1924. — (Nr. 6.) Geistliche Versorgung von evangelischen Kurgenossen in Dabos. — (Nr. 7.) Regelung des Lohnunterabzugs vom 1. Januar 1924 ab. — (Nr. 8.) Auslosung Pommerscher Rentenbriefe. — Personal- und andere Nachrichten.

(Nr. 1.) Zahlung der Pfarrbesoldungsbeihilfen.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 2. November 1923.

G. D. I. 7604.

Nachdem sich zu unserer großen Genugtuung die Technik der wirtschaftlichen Versorgung unseres Pfarrerstandes bis zum Juli dieses Jahres derart eingespielt hatte, daß berechnigte allgemeine Klagen der Bezugsberechtigten nicht mehr laut zu werden brauchten, haben sich seitdem durch Eingaben wie durch die Presse bedauerliche Notstände bemerkbar gemacht, die durch Verzögerungen bei der Übermittlung von Versorgungsbezügen an die Empfänger verursacht sind.

Zwar wird in den menschlich durchaus verständlichen Äußerungen des Mißbehagens darüber meist verkannt, daß eine derart tiefgreifende Umstellung des Besoldungswesens in Reich, Staat und Kirche, wie diejenige des letztvergangenen Vierteljahres, mit ihrem Übergang nicht nur zu neuen Berechnungs-, sondern auch zu neuen Auszahlungsmethoden, durch gewisse Überleitungsstockungen gehemmt wird, von denen alle Gehaltsempfänger betroffen werden. Es wird weiter zu wenig in Rechnung gestellt, daß diese Umstellung leider mit einer noch nicht dagewesenen Währungskatastrophe zusammen treffen mußte, deren jähe und sprunghafte Auswirkungen, namentlich auf den Zahlungsmittel- und den Überweisungsverkehr, auch von der vorzüglichsten Verwaltungstechnik nicht auf der Stelle und nicht restlos pariert werden konnten. Und es wird schließlich in weiten Kreisen des Pfarrerstandes immer noch übersehen, daß der Geistliche bei denjenigen Versorgungsbezügen, um deren Verzögerung es sich allein handelt, nämlich den aus Staatsmitteln fließenden, eben nicht wie ein Staatsbeamter dem Staate als ausschließlichem Gehalts-schuldner unmittelbar gegenübersteht, sondern vielmehr die Staatsleistungen lediglich als subsidiäre Auf-füllungszuschüsse je nach der Leistungsunfähigkeit seiner Pfarrstellendotation oder seiner Kirchengemeinde als der prinzipialen Trägerin seiner Besoldung durch deren Vermittlung zu erhalten hat, eine unumstößliche Rechtslage, die zwangsläufig in das Versorgungsverfahren bei zusehender bedürftigen Pfarrstellen einige Funktionen mehr einschaltet, als es bei dem Gehaltszahlungsverkehr zwischen Staat und Staats-beamten der Fall zu sein braucht.

Indessen alle diese erschwerenden Umstände legen der kirchlichen Verwaltung erst recht die Pflicht auf, frei von starrem Formalismus Wege zu finden, auf denen sich die beklagten wirtschaftlichen Nachteile für unseren Pfarrerstand soweit als menschenmöglich vermeiden lassen. Unter diesem leitenden Gesichtspunkt haben wir, dank eines großzügigen Entgegenkommens der für die Ausführung des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920

7. August 1922 zuständigen Herren Staatsminister, die praktische Durchführung der Grundsätze vom 31. Juli d. Js. — R. G. u. B. Bl. S. 35 ff. und ihrer Ergänzungen von vornherein völlig auf die Provinzialinstanz dezentralisiert und ihr Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin erschlossen, damit sie die Maßnahmen — soweit erforderlich im Benehmen mit den zuständigen, im gleichen Sinne seitens der Herren Staatsminister ermächtigten staatlichen Provinzialbehörden — schnellstens auf die jeweiligen Bedürfnisse und Schwierigkeiten, wie nicht minder auf die verschiedenartigen örtlichen und Personalverhältnisse in ihren Bezirken mit den durch solche bedingten verschiedenartigen Ausführungsmöglichkeiten ein- und umstellen kann. Weder eine Reglementierung für den Gesamtbereich der Landeskirche, noch auch

eine Schablonisierung innerhalb der einzelnen Provinzen könnten dem Erfordernis jener Bemealichkeit genügen. Die Beobachtung, daß auch jetzt aus manchen Konsistorialbezirken keine Klagen des Pfarrerstandes über Auszahlungsmißstände, sondern im Gegenteil Bestätigungen einer befriedigenden Abwicklung an uns gelangen, rechtfertigt die Feststellung, daß jener leitende Gesichtspunkt praktisch brauchbar ist. Sie bringt aber andererseits die Annahme nahe, daß noch nicht in allen Konsistorialbezirken jene Bewegungsfreiheit so ausgewertet wird, wie es mit ihr bezweckt ist. Gerade, weil wir wissen — was auch bei dieser Gelegenheit dankbar bezeugt sei — welche aufopfernde Arbeit von allen unseren Konsistorien mit ihren zahlenmäßig unzureichenden Personalbeständen der wirtschaftlichen Versorgung unseres Pfarrerstandes in bevorzugtem Maße ständig gewidmet wird, erachten wir es deshalb als förderlich, an dem uns möglichen Gesamtüberblick über die bisher in den verschiedenen Teilen der Landeskirche begangenen Wege alle Konsistorien teilnehmen zu lassen, indem wir gleichzeitig die daraus ersichtlichen bisherigen Möglichkeiten durch neue ergänzen, deren Benutzung durch jüngste Entschlüsse der beteiligten Herren Staatsminister in weiterem Entgegenkommen zugelassen ist.

Was in der Sache selbst die einzelnen Abschnitte des Zuschußverfahrens für die aktiven Geistlichen betrifft, so kann wohl allgemein festgestellt werden, daß die Berechnung der Erreichungsbeträge nirgends mehr zu Verzögerungen zu führen brauchte. Die „Grundbezüge“ (Grundgehalt, Ortzuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe und örtliche Sonderzuschlagsquote (cf. hierfür Preuß. Besoldungsblatt S. 135) sind stabil, die jeweiligen staatlichen Maßzahlen (a. a. O. S. 73, 85, 135) gelten automatisch auch für die Pfarrbesoldung. Sobald sie dem Konsistorium auf irgend einem zuverlässigen Wege bekannt werden, kann die Arbeit ohne Mitwirkung anderer Instanzen erledigt werden.

Hinsichtlich der damit zusammenhängenden Feststellung der Anrechnungsbeträge, auf die bei der prinzipialen Bedeutung der örtlichen kirchlichen Deckungskräfte für die Pfarrbesoldung unmöglich verzichtet werden kann, ist bereits anlässlich der kommissarischen Gesamtbesprechung hier selbst vom 29. Juni d. Js. zugelassen worden, daß sie nur bei den regelmäßigen Vierteljahreszahlungen mit der Ausbringung der Staatszuschüsse verknüpft werden müßte, dagegen bei den sich häufenden Zusatzzahlungen für kürzere Zeitabschnitte erst nachträglich zwecks Verrechnung auf spätere Überweisungen erfolgen darf. Außerdem ist der Kreis der anzurechnenden Bezüge durch die Suspendierung der Leistungen aus den Pfarrerversorgungskassen wirksam vermindert worden.

Freilich könnte der wegen der Regelung in Reich und Staat auch für die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung durch den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. Oktober d. Js. — G. I. 2796 G. II — angeordnete Ersatz der Vierteljahreszahlungen durch Wochenzahlungen gerade für das Pfarrbesoldungswesen neue Verzögerungsgefahren schon im Festsetzungs- und Anrechnungsabschnitt mit sich bringen und vor allem das Letztere dadurch nicht unbedenklich erschweren, daß es für die Anrechnung vornehmlich der kirchlichen Grundstückspachterträge, die nach wie vor für längere Zeitabschnitte eingehen, sowohl an der durch die bisherigen Vierteljahreszahlungen und -nachzahlungen ermöglichten Geschäftspause wie an der bei Vierteljahreszahlungen wenigstens noch einigermaßen vorhanden gewesenen Anrechnungskorrespondenz zwischen Besoldungsbedarf und eigenem örtlichen Deckungsaufkommen fehlen dürfte. Diesen Gefahren wird, da der Pfarrerstand unter jener Neuierung keinesfalls eine Verschlechterung seiner Gehaltseingänge erleiden soll, wirksam zunächst durch stärkeren Ausbau der schon bisher den Konsistorien überlassenen Abschlagszahlungen nach Durchschnittssätzen begegnet werden können, während die eben nur bei längeren Zahlungsabschnitten mögliche gleichzeitige Anrechnung örtlicher Bezüge mehr zurücktreten und durch nachfolgende Verrechnungen ersetzt werden müßte. Das bisher gewonnene statistische Material sollte die Errechnung brauchbarer Durchschnittssätze für die Grundbezüge ermöglichen, die alsdann bei Verwendung der jeweiligen Maßzahl zu wirksamen Abschlägen führen dürfte. In der zu starken Zurückhaltung einiger Konsistorien hinsichtlich schleunigster Ausbringung wirklich wirksamer Abschlagsleistungen scheint uns eine der Ursachen für manche uns bekannt gewordenen Notstände gegeben zu sein.

Daß freilich solche mehr oder minder schematischen Abschläge nur als Notbehelf im ausschließlichen Interesse schleunigster Gehaltsversorgung der Geistlichen in Kauf zu nehmen sind, während das dem behördlichen Geschäftsgange, Rechnungs- und Rassenwesen wie auch der Privatwirtschaft der Bezugsberechtigten besser Dienliche eine sofortige Festsetzung und Zahlbarmachung der endgültigen Ergänzungszuschüsse wäre, bedarf keiner Betonung. Jene letztere wird daher als Ziel nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen. Unter diesem Gesichtspunkt beansprucht die in vielen Eingaben der Interessenten angeregte Frage einer Beschleunigung des Verfahrens durch Abbürdung einschlägiger Besoldungsarbeiten auf örtliche Standesvereinigungen, synodale oder sonstige kirchliche

Selbstverwaltungsstellen eine ernste, auf Entgegenkommen abzustellende Würdigung. Auch diese muß den Konsistorien überlassen bleiben, da ihre Verantwortung gegenüber der Landeskirche wie dem Staat für vorschriftsmäßige Verwendung und Verrechnung der Zuschußmittel nicht abgeschwächt werden kann. Dabei wird freilich eine Schablonisierung am allerwenigsten in Betracht kommen. Die Besonderheiten geschlossener städtischer und diejenigen überwiegend ländlicher Bezirke, die wirtschaftliche Eigenart überwiegend pfündenbesitzender und diejenige der auf Kirchensteuern angewiesenen Diözesen, der verschiedene Grad an Zuverlässigkeit von Kreissynodal- oder sonstigen örtlichen Verbandsverwaltungen mit bewährter moderner Geschäftsgebarung im Kassen-, Rechnungs-, Kirchensteuer- und Grundstücksverpachtungswesen gegenüber solchen, die darin noch versagen und namentlich eine einsichtsvolle freiwillige und straffe Mobilisierung der örtlichen kirchlichen Leistungsfähigkeit aus Grundbesitz, Gebühren, Steuern und dergleichen für die Zwecke der Pfarrbesoldung noch nicht verbürgen, stehen dem im Wege. Was hier und dort an solcher örtlichen Mitarbeit als Gewinn in den Dienst der Gesamtheit eingepaßt zu werden verdient, kann anderen Ortes der Sach- und Personalkennntnis des Konsistoriums von vornherein ungangbar erscheinen.

Daß das Konsistorium außer den ihm bewilligten Hilfskräften für die Bearbeitung der Besoldungssachen auch geeignete Geistliche zur Dienstleistung heranziehen kann, ist schon seit langem zugelassen.

Als die Hauptursache der bedauerlichen Verzögerungen hat sich indessen aus allen uns vorgebrachten Unterlagen das erst nach der Abfertigung der Zahlungsanweisungen des Konsistoriums einzusetzende Verfahren der eigentlichen Zahlungsübermittlung an die Bezugsberechtigten selbst herausgestellt. Zwar bedarf es unserer Landeskirche, da die staatlichen Kassen sämtliche Kassengeschäfte unseres landeskirchlichen Hilfsfonds, durch den die Zuschußzahlungen erfolgen, zu besorgen haben, nicht einer jedesmaligen vorherigen Anforderung und Überweisung des jeweiligen gesamten Geldbedarfs von der hiesigen Zentralstelle, sondern die Konsistorien sind ohne weiteres in der Lage, alle jeweils auszubringenden Zahlungen an die Bezugsberechtigten ihrerseits bei den zuständigen staatlichen Kassen innerhalb ihres Bezirks anzuweisen. Aber die schnelle Aufeinanderfolge der Zahlungsabschnitte hat zu einer Geschäftsüberhäufung der zahlenden Kassen geführt und der Gilschritt der Geldentwertung hat die bisher gangbaren Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs über Banken oder Postcheckstellen zu Umwegen gemacht. Hier hat daher die wichtigste Arbeit der Konsistorien einzusetzen, um im Einvernehmen mit den beteiligten provinziellen staatlichen Regierungsstellen, unter möglicher Berücksichtigung von Vorschlägen und Mitwirkung der oben erwähnten örtlichen kirchlichen Interessentenverbände und Selbstverwaltungsstellen die je nach der unterschiedlichen Lage der örtlichen Verhältnisse schneller, aber gleichwohl zuverlässig für die Übersicht und Verantwortung des Konsistoriums zum Ziele führenden Zahlungsmaßnahmen zu betreiben. Die Hauptgesichtspunkte werden dabei sein müssen, zwischen die Zahlungsanweisungen und die Zahlungsempfänger so wenig wie möglich Zwischenzahlstellen einzuschieben, die Kassenarbeit tunlichst durch Zusammenfassung von Einzelzahlungen zu Gruppenüberweisungen zu entlasten und die zahlende Staatskasse den Zahlungsempfängern möglichst so nahe zu rücken, daß Barzahlungen stattfinden können. In dieser Hinsicht haben die beteiligten Herren Minister bereits unmittelbare Zahlungsanweisungen des Konsistoriums an die Kreiskassen nach näherer Vereinbarung mit den zuständigen Regierungen zugelassen. Einige Konsistorien haben, wie sie uns berichten, von dieser Ermächtigung im Einvernehmen mit dem beteiligten Herrn Regierungspräsidenten in der Weise mit gutem Erfolge Gebrauch gemacht, daß sie die für den Bereich einer ganzen Diözese erforderlichen Zuschüsse unmittelbar bei der zuständigen Kreiskasse zur Zahlung in einer Summe an den beteiligten Kreissynodalvorstand anweisen, dem alsdann die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden der Synode obliegt. (cf. z. B. Amtl. Mitt. Coblenz 1923 Nr. 14, Magdeburg 1923 Nr. 15.) Und im Interesse der Barzahlungen hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 28. September d. Js. — G. I. Nr. 2689. II. — dankenswerter Weise anheimgestellt, „die Staatsbeihilfen zur Pfarrbesoldung bar durch die Kreiskassen oder andere staatliche Lokalkassen an die Kirchengemeinden, Ruhestandspfarren und Pfarrhinterbliebenen zahlen zu lassen. In diesem Falle ist für den Bezirk jeder Zahlkasse eine getrennte Zahlungsliste anzufertigen, in welche alle in diesem Bezirk wohnenden Empfangsberechtigten aufzunehmen sind. Die Nachweisungen können von dem Konsistorium den örtlichen Kassen unmittelbar mit dem Ersuchen um Zahlung übersandt werden. Falls an einem Orte mehrere Kreiskassen bestehen, hat die für diesen Ort zuständige Regierung zu bestimmen, welche Kasse die Zahlung zu leisten hat. Dasselbe hat zu geschehen, wenn für einzelne Kirchengemeinden usw. eine andere staatliche Kasse näher oder bequemer liegt als die zuständige Kreiskasse. Jedoch kann eine Benachrichtigung der Empfänger von einer bevorstehenden Zahlung durch die Kassen nicht erfolgen. Einige Zeit

nach Bekanntgabe von Besoldungsnachzahlungen für die Staatsbeamten durch die Presse und in den ersten Tagen jedes Monatsviertels werden deshalb die Empfangsberechtigten bei den Kassen nachfragen müssen, ob Beträge abzuheben sind. Für entlegene Kirchengemeinden könnte auch ein Bevollmächtigter (mit gehörigem Ausweis) die Beträge für die benachbarten Gemeinden usw. abheben, wenn er Blankoquittungen der Empfangsberechtigten mitbringt, die von dem Bevollmächtigten selbst — nicht von den Kassenbeamten — bei der Kasse mit dem empfangenen Betrage auszufüllen sind. Auf jeder Zahlungsliste ist von dem Konsistorium anzugeben, wo die gezahlten Beträge zu verrechnen sind. Die örtlichen Kassen rechnen die gezahlten Beträge der übergeordneten Regierungshauptkasse auf. Die näheren Einzelheiten wären zwischen Konsistorium und beteiligten Regierungen zu vereinbaren.

Mit dieser Entschliebung des Herrn Ministers sind den Konsistorien alle Möglichkeiten zur Berücksichtigung der drei hier vorangestellten Gesichtspunkte eröffnet worden:

Die hier zur Kenntnis gelangten Notstände treffen besonders hart die im Ruhestande Lebenden Geistlichen sowie die Pfarrhinterbliebenen. Wir machen es daher den Konsistorien erneut zur Pflicht, dauernd auf eine bevorzugte Bearbeitung und Beschleunigung ihrer Zuschußversorgung das Hauptaugenmerk zu richten. Der Übergang zu „Grundbezügen“ und „Mehzzahl“, der Wegfall der Bezüge aus den Pfarrerversorgungskassen und die Erleichterungen für die Feststellung der Ermäßigungen bei dem Steuerabzug (Besoldungsblatt S. 70, 93) sollten die Anweisung ihrer Bezüge wesentlich vereinfachen, während der oben wiedergegebene Erlaß des Herrn Ministers vom 28. September d. Js. — G I 2689 II — wenigstens für diejenigen Interessenten, die im Bereiche ihres zuständigen Konsistoriums wohnen geblieben sind, die Möglichkeit schneller Barzahlung schafft.

Für diejenigen Ruhestandspfarrer und Pfarrhinterbliebenen, welche aus dem Bereich ihres zuständigen Konsistoriums in andere Gebiete unserer Landeskirche oder in die anderer Landeskirchen gezogen sind, hat sich aus kassen- und verwaltungstechnischen Gründen noch keine andere Regelung als die bisherige der Versorgung durch ihr altes Konsistorium ermöglicht. Da sie indessen den geringeren Prozentsatz des Emeriten- und Reliktenbestandes ausmachen werden und da ferner die Regierungshauptkassen durch die für die Versorgung der aktiven Geistlichen und der bodenständig gebliebenen Emeriten und Relikten erschlossenen Wege eine wesentliche Entlastung erfahren dürften, so wird es sich unschwer durchführen lassen, diese außerprovinzlich zu betreuenden Interessenten auch mittels des bisherigen Überweisungsverfahrens durch die zuständige Regierungshauptkasse, eventuell unter Ausschaltung der Kreiskassen, mittels direkter Bank- oder Postschecküberweisungen schnellstens mit ihren Versorgungsbezügen zu versehen. Notfalls wird für die geringe Zahl dieser Interessenten eine direkte Zuführung ihrer Gelder auf dem Postanweisungswege oder durch Geldbrief seitens des Konsistoriums selbst unter Beschaffung der erforderlichen Mittel bei der am Sitz der Behörde befindlichen Regierungshauptkasse einzuführen sein. Jedenfalls ordnen wir hierdurch an, daß dieser Kreis der Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen ständig in erster Linie mit seinen Bezügen zu versorgen ist.

Wir vertrauen, daß unsere Konsistorien von den im Vorstehenden zusammengefaßten Möglichkeiten jeden Gebrauch machen werden, den die zur Zeit auf allen Gebieten unseres deutschen Wirtschaftslebens lastenden höheren Gewalten menschlicher Kraft nur irgend gestatten. Wir sind überzeugt, daß diese ihre schwere und treue Arbeit für unseren Pfarrerstand auch von der kirchlichen Öffentlichkeit mehr und mehr dankbar gewürdigt werden wird.

Wir empfehlen die Veröffentlichung dieses Erlasses in den amtlichen Mitteilungen, zumal die interessierten Kreise daraus von selbst auch entnehmen werden, daß sie auf einschlägige Eingaben an die hiesigen Zentralinstanzen ohne Nachteil für ihre Interessen verzichten können. Bei der Häufung unserer Geschäfte läßt sich jedenfalls die Beantwortung derartiger Vorstellungen von hier aus nicht mehr verbürgen. Soweit uns noch Beschwerden und Anträge zur Sache vorliegen, müssen wir sie als durch diesen allgemeinen Erlaß erledigt erachten.

Moeller.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1924.

(Nr. 2.) Kirchensammlungen im Jahre 1924 in der Provinz Pommern..

Zfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
A. Für den Umfang der ganzen Provinz.					
1	Für die Anstalt zur Erziehung und Pflege Blöds- und Schwach- sinniger „Rücken- mühle“ bei Stettin	Am 1. Sonntag nach Epiphaniae (13. 1. 24)	10. Februar	Die Rückenmühler Anstalten in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 8803	Die Sammlung ist für das Jahr 1924 bewilligt worden.
2	Für das Magdalenen-Stift zu Stettin-Grünhof	Am 2. Sonntag nach Epiphaniae (20. 1. 24)	15. Februar	Das Magdalenen- Stift in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 16701	Wie zu 1.
3	Für das Diakonissen- und Kinderhaus „Stift Salem“ in Köslin und Stettin	Am 3. Sonntag nach Epiphaniae (27. 1. 24)	25. Februar	Die Sparkasse der Stadt Köslin, Post- scheckkonto Stettin Nr. 1579 „für Stift Salem“, Girokonto Nr. 195	Wie zu 1.
4	Für die Zwecke des Pommerschen Gefängnisvereins	Am 4. Sonntag nach Epiphaniae (3. 2. 24)	1. März	Den Verein in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 44403	Wie zu 1.
5	Für das Krüppelheim zu Alt Colziglow	Am 5. Sonntag nach Epiphaniae (10. 2. 24)	10. März	Die Pommernkasse in Stettin, Post- scheckkonto Stettin 2413 zum Konto des Krüppelheims bei der Spar- und Dar- lehnskasse in Alt Colziglow	Wie zu 1.
6	Zur Förderung der Blautreuzsache	Am Sonntag Septuagesimae (17. 2. 24)	15. März	Den Superinten- denten Salzmedel in Treptow (Rega), Postscheckkonto Stettin Nr. 16455	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
7	Für arme Studierende der Theologie	Am Sonntag Sexagesimae (24. 2. 24)	20. März	Die Regierungss- Hauptkasse des Bezirks (Post- scheckkonto Stettin Nr. 14132, Röselin Stettin Nr. 32, Stralsund Stettin Nr. 8000)	Die Erträge aus Pommern kommen nur in Greifswald Studierenden zugute
8	Für die Pommerische Frauenhilfe	Am Sonntag Ektomihl (2. 3. 24)	1. April	Die Landschaftliche Bank in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	Wie zu 1.
9	Für die kirchliche Pflege der Taubstummen	Am Sonntag Invokavit (9. 3. 24)	10. April	Die Bürokasse des Konsistoriums Postscheckkonto Stettin Nr. 17657	Wie zu 1.
10	Für den Pommerischen Provinzialverein für Innere Mission	An einem Ostertage (20. oder 21. 4. 24)	20. Mai	Den Provinzial- Verein für Innere Mission in Pommern Postscheckkonto Stettin Nr. 8388 mit genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt	Wie zu 1. Zahlkarten mit Vordruck sind im Büro des Provinzial-Vereins für Innere Mission hier, Elisabethstr. 69 zu haben.
11	Für die Zülchower Anstalten	Am Sonntag Quasimodogeniti (27. 4. 24)	25. Mai	Die Zülchower Anstalten, Postscheckkonto Berlin Nr. 7169	Wie zu 1.
12	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am Sonntag Misericordiasdomini (4. 5. 24)	1. Juni	Die Bürokasse des Konsistoriums, Postscheckkonto Stettin Nr. 17657	Wie zu 1.

Zfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis ?	an wen ?	
13	Für die Missionsstation Pommern	Am Sonntag Jubiläum (11. 5. 24)	10. Juni	Die Berliner Missionsgesellschaft, Postcheckkonto Bln Nr. 3771 „für die Missions- station Pommern“	Wie zu 1.
14	Für das Diakonissen- Mutterhaus „Kinder- heil“ in Stettin	Am Sonntag Kantate (18. 5. 24)	15. Juni	Das Diakonissen- Mutterhaus „Kinder- heil“ in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 4166	Wie zu 1. Die Hälfte des aus dem Bezirk Siralsund aufkommenden Ertrags kommt dem Kinderhospital in Siralsund zugut.
15	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- tage (29. 5. 24)	25. Juni	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte Postcheckkonto der Berliner Missions- gesellschaft vgl. A 13	Vergl. auch Kirchl. Anzeiger 1903, S. 125 und 126.
16	Für die Hauptbibelgesellschaft	An einem der beiden Pfingstfeiertage, oder falls diese bereits belegt sind, an dem nächsten freien Sonntag (8. oder 9. 6. 24)	10. Juli	Die Direktion der Preussischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin, Postcheckkonto Bln Nr. 28043	
17	Für die Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika	Am 1. Sonntag nach Trinitatis (22. 6. 24)	20. Juli	Pastor Max Dedekind in Elberfeld, Postcheckkonto Köln Nr. 19265 „für die Ev. Gesell- schaft für die protestantischen Deutschen in Amerika“	Wie zu 1.

Nr. Fb.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
18	Für die Anstalt für trunksüchtige Frauen in Belgard	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (29. 6. 24)	25. Juli	Postscheckkonto Stettin Nr. 1107 der Stadtsparkasse in Belgard für die Kasse des Maria-Martha- Hauses	Wie zu 1.
19	Zur Förderung des kirchlichen Herbergs- wesens	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (6. 7. 24)	5. August	Wie zu 10	Wie zu 1. Zahlarten wie bei Nr. 10. Genaue Angabe des Zwecks auf dem linken Abschnitt.
20	Für das Evangelische Krankenhaus in Regenwalde	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (13. 7. 24)	10. August	Postscheckkonto Stettin Nr. 80 der Städt. Sparkasse Regenwalde für das Ev. Krankenhaus in Regenwalde	Wie zu 1. Bergl. Kirchl. Amtsbl. 1903 S. 93.
21	Für den Provinzial- Verein Taubstummenheim	Am 5. Sonntag nach Trinitatis (20. 7. 24)	20. August	Taubstummenlehrer Ferdinand Feldt, Postscheckkonto Stettin Nr. 17830	Wie zu 1. Bergl. Kirchl. Amtsbl. 1901 S. 42
22	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (27. 7. 24)	25. August	Die Girokasse der Stadt Stettin (Postscheckkonto Stettin Nr. 29229) Girokonto 2	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
23	Für die Pflegeanstalt für Epileptische „Labor“ bei Stettin	Am 8. Sonntag nach Trinitatis (10. 8. 24)	10. Sep- tember	Wie zu lfd. Nr. 1 Kirchensammlung „Labor“	Wie zu 1.
24	Für die Stettiner Stadtmission	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (17. 8. 24)	15. Sep- tember	Pastor Langkutsch in Stettin Postscheckkonto Stettin Nr. 6247	Wie zu 1.

N ^o . Ab.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
25	Für die Judenmission	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (24. 8. 24)	20. Sep- tember	Die Gesellschaft zur Förderung des Christentums unter Juden, Berlin N 37, Rastanien-Allee 22, Postcheckkonto Bln Nr. 34655	
26	Für das Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien“ in Stettin-Neu Torney	Am 12. Sonntag nach Trinitatis (7. 9. 24)	5. Oktober	Wie Spalte 1 Postcheckkonto Stettin Nr. 6137 „Kirchensammlung“	Wie zu 1.
27	Für die Pommerische Rettungsanstalt Johannishaus in Belgard (Persante)	Am 13. Sonntag nach Trinitatis (14. 9. 24)	10. Oktober	Wie zu 18 „für das Johannis- haus“	Wie zu 1.
28	Für den Pommerschen Krüppelpflegeverein	Am 14. Sonntag nach Trinitatis (21. 9. 24)	20. Oktober	Den Verein, Postcheckkonto Berlin Nr. 37023	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
29	Für den Pommerschen Hauptverein der Gustav-Adolf- Stiftung	Am Reformations- feste, dem 20. Sonntag nach Trinitatis (2. 11. 24)	1. Dezember	Den Schatzmeister des Pommerschen Hauptvereins, Rudolf Christian Gribel in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 9147	Wie zu 1.
30	Für den Pommerschen Hauptverein der deutschen Luther- stiftung	Am 21. Sonntag nach Trinitatis (9. 11. 24)	10. De- zember	Den Schatzmeister Kaufmann Woelfert in Stettin, Oberwief. Postcheckkonto Stettin Nr. 12764	Wird nur alle 2 Jahre gesammelt.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis ?	an wen ?	
B. Für den Umfang einzelner Regierungsbezirke oder Diözesen.					
1	Für die Gesellschaft zur Unterstützung verwaister, unverheirateter Predigertöchter in Neuvoipommern und Rügen	Am 1. Januar 1924	10. Februar	Pastor Richard Thurom in Stralsund Postcheckkonto Stettin Nr. 10982. (Auf dasselbe Konto sind auch die Mitgliederbeiträge für die Gesellschaft einzuzahlen)	Nur im Regierungsbezirk Stralsund zu sammeln, mit Ausschluß der Diözesen Greifswald Stadt und Stralsund.
2	Für das Waisenhaus für Neuvoipommern und Rügen in Franzburg	Am Einsegnungs- sonntage oder an dem nächsten freien Sonntag	10. Mai	Den Rendanten des Waisenhauses, Kantor Rohfeldt in Franzburg	Nur im Regierungsbezirk Stralsund zu sammeln.
3	Für die Synodal- Prediger-Witwen- Kassen im Regierungsbezirk Stettin	Dreimal, an einem Oster-, Pfingst- und Weihnachtst- feiertage, bzw. an den durch die Satzungen fest- gesetzten Tagen	Drei Monate nach der Ein- sammlung	Die Vorstände der betreffenden Synodal Prediger- Witwen-Kassen	Mit Ausschluß der Diözesen Cammin, Kolbarg, Pasewalk, Daber, der reform. Gemeinden und Teilen der Diözese Demmin.
4	Für die Synodal- Prediger-Witwen- Kassen im Regierungsbezirk Röstlin	Dreimal, je am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtst- feiertage	Drei Monate nach der Ein- sammlung	Die Vorstände der betreffenden Synodal- Prediger- Witwen-Kassen	Mit Ausschluß einer Anzahl Parochien der Diözese Bütow.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (A Nr. 15) ist von dem Gemeindekirchenrat jeder Parochie darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel bemerktlich zu machen. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Durchführung der vorstehend bezeichneten Sammlungen zu bewirken und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die einzelnen Kirchensammlungen an einem der Sonn- oder Festtage stattfinden müssen, die wir unter Berücksichtigung der von der Provinzialsynode kundgegebenen Wünsche festgesetzt haben. Die Sammlungen sind möglichst an dem vorhergehenden Sonntage anzukündigen und vor der Einsammlung unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse, gegebenenfalls unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Flugblätter, zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen in der gewohnten Weise an die Herren Superintendenten abführen, diese aber die Gesamterträge aus den Diözesen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks einsenden

und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einreichen (Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78—80). Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffende Sammlung ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden ist, aber keinen Ertrag ergeben hat.

Hinsichtlich der Sammlungen für die Gesellschaft zur Unterstützung unverheirateter Predigertöchter in Neuvorpommern und Rügen (B Nr. 1) für die Synodal-Prediger-Witwenkassen (B Nr. 3 und 4) sind den Rendanten der betreffenden Kassen Angaben der gesamten Erträge aus den Diözesen als Einnahme-Belege zuzustellen.

Da es sich bei allen diesen von den kirchlichen Behörden meist unter Mitwirkung der Provinzialsynode genehmigten Sammlungen um die Erweisung der Liebe handelt, die aus dem Glauben erwächst, und da die betreffenden christlichen Anstalten und Vereine nur durch die Unterstützung der brüderlichen Liebe ihre segensreiche Wirksamkeit ausüben und weiter entwickeln können, so vertrauen wir, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen auch in diesem Jahre recht angelegen sein lassen werden.

Wie uns bekanntgeworden ist, werden in vielen Gemeinden die Erträge der von uns ausgeschriebenen Kirchensammlungen dadurch beeinträchtigt, daß zu gleicher Zeit Sammlungen für örtliche Zwecke in Büchsen; die den Kirchenbesuchern mehr in die Augen fallen und leichter erreichbar sind, eingesammelt werden. Dieser Mißstand ist in jedem Falle abzustellen.

Wegen der Kirchensammlungen in der Grenzmark ergeht eine besondere Beannntmachung.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 2797.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 20. Dezember 1923.

(Nr. 3.) Die im Jahre 1924 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen.

Die Herren Superintendenten machen wir behufs einer pünktlichen und ordnungsmäßigen Erledigung der regelmäßig wiederkehrenden Berichterstattung darauf aufmerksam, daß im Laufe des Jahres 1924 in den dabei angegebenen Zeiten folgende feststehende Berichte und Nachweisungen an uns einzureichen sind:

1. Im Januar die Anzeigen über die im verflossenen Jahre abgehaltenen und die Pläne für die im Jahre 1924 abzuhaltenden Kirchenvisitationen. Spätestens vier Wochen nach einer Visitation die zu erstattenden Berichte, erforderlichenfalls auch über die Visitation der Gefangenenseelsorge. Wir weisen dabei besonders auf die genaue Beantwortung des Fragebogens B VIII hin.
2. Spätestens im Juni die Nachweisungen über das Konfirmandenwesen für das Unterrichtsjahr Ostern 1923/24.
3. Bis Ende Februar die statistischen Nachweisungen für das Jahr 1923 gemäß unserer Umdruck-Verfügung vom 26. November 1890 J Nr. 11414 II. Für die Aufstellung der statistischen Jahrestabelle, betreffend Äußerungen des kirchlichen Lebens in der Diözese, verweisen wir auf unsere Umdruck-Verfügung vom 15. Dezember 1921 — VI. Nr. 1968 —. Wegen der Ausfüllung der vereinfachten Tabelle B, betreffend die Erträge der Kirchensammlungen für örtliche und synodale Zwecke, nehmen wir auf unsere Umdruck-Verfügung vom 27. November 1900 J Nr. 21624 Bezug.
4. Sogleich nach der Festsetzung der Anzeigen der für die Kreissynoden in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Anzeigen sind auch dem Präses der Pommerschen Provinzialsynode, Herrn Superintendenten a. D. D. Wegel in Plathe, Kreis Regenwalde, unter Beifügung der Tagesordnung zu erstatten.
5. Spätestens 4 Wochen nach der Tagung die Verhandlungen der Kreissynoden. Nach unserer Verfügung vom 26. Mai 1900 J Nr. 10211 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) sind die Nieder-

Schriften der Verhandlungen über unsere Vorlagen sowie alle eine besondere Behandlung, besonders den Verkehr mit anderen Behörden erfordernden Beschlüsse und Berichte stets auf einem besonderen Bogen einzureichen.

6. **Spätestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt** die Anzeigen der für die Synodalkonvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Anzeigen sind auch dem General-Superintendenten unter Beifügung der Tagesordnung zu erstatten.
7. **Spätestens 4 Wochen nach den Synodalkonventen** die Niederschriften der Verhandlungen samt Prerogativen und Arbeiten.
8. **Gegen das Ende des Jahres** die tabellarischen Nachweisungen über die in den Diözesen lebenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamts für das Jahr 1924 nach § 15 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 (R. G.- und B.-Bl. S. 141) und nach B. III Nr. 5 der Instruktion vom 1. Juli 1899 zu diesem Kirchengesetz (R. G.- und B.-Bl. S. 48). Wir machen dabei auf unsere Umdruck-Verfügung vom 10. Dezember 1904 J. Nr. I 16545 besonders aufmerksam.
9. **Spätestens zum Schluß des Jahres** die Übersichten über das kirchliche Rechnungswesen aus dem Jahre 1923 gemäß unserer Verfügung vom 18. Juni 1880 J. Nr. 4165 (Kirchliches Amtsblatt S. 60) und § 86 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, sich die pünktliche Einreichung dieser Berichte usw. recht angelegen sein zu lassen, damit die für alle Beteiligten unangenehm und zeitraubenden Erinnerungen vermieden werden.

Wegen der Prüfung der von den Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten durch die Herren Superintendenten an uns einzureichenden Berichte und Eingaben verweisen wir endlich auf unsere Verfügung vom 8. März 1905 J. Nr. I 3151 (Kirchliches Amtsblatt S. 42) und unsere Umdruck-Verfügung vom 1. Dezember 1906 J. Nr. I 16082, sowie unsere Verfügung vom 7. Februar 1908, J. Nr. I 1595 (Kirchliches Amtsblatt S. 19).

Lgb. II. Nr. 1500.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 29. Dezember 1923.

(Nr. 4.) Kirchenkollekte zum Besten der evangelischen Kirche im besetzten Gebiet.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat dem Evangelischen Oberkirchenrat nachstehenden Aufruf zu einer Nothilfe für die evangelischen Kirchen des besetzten Gebiets, welchen er auf seiner Tagung am 5. und 6. d. Mts. beschlossen hat, mit der dringenden Bitte übersandt, alle Kräfte dafür einzusetzen, daß derselbe weitgehende Verbreitung und tatkräftigen Widerhall findet. Von den Vertretern des besetzten Gebiets ist mit größtem Nachdruck betont worden, daß schnellste und reiche Hilfe zur Rettung der evangelischen Kirche im besetzten Gebiet unumgänglich notwendig sei.

Der Bitte des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses Folge gebend, hat der Evangelische Oberkirchenrat daher angeordnet, daß spätestens bis Ende Januar t. Js. zum Besten der evangelischen Kirchen im besetzten Gebiet eine allgemeine Kirchenkollekte gehalten wird. Der Evangelische Oberkirchenrat setzt dabei als selbstverständlich voraus, daß die Pfarrer bereit sein werden, auch Gaben, die ihnen außerhalb des Gottesdienstes für den gedachten Zweck angeboten werden, anzunehmen.

Indem wir die Kollekte hiermit für den

Epiphania-Sonntag, den 6. Januar 1924,

ausschreiben, beauftragen wir die Herren Geistlichen, sie nach warmer Empfehlung einzusammeln.

Die eingekommenen Erträge sind mit größter Beschleunigung an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt spätestens bis zum 20. Januar 1924 auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse zu überweisen.

Die Lieferzetteln, die wir unerinnert zu dem gleichen Zeitpunkt erwarten, haben auf Rentenmark bzw. Pfennige zu lauten.

Für den Präsidenten:

Lgb. VI. Nr. 2796.

Hildebrandt.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß ruft die Deutschen Evangelischen Kirchen zu einer Nothilfe für die Evangelischen Kirchen des besetzten Gebietes im Westen auf.

Auf unseren Glaubensgenossen in der Westmark liegt schwerste Not. Kein Gebiet des Reiches leidet so unter Erwerbslosigkeit, wirtschaftlicher Schwächung und äußerem und innerem Lebensdruck. Die Evangelischen Kirchen im Rheinland und Westfalen, in Hessen und der Pfalz, einst in blühender Kraft und stark genug zu helfen, wo evangelisches Leben in Not war, ringen um ihr Dasein. Ihre alte, reiche Liebestätigkeit verkümmert. Die Schwierigkeiten des Verkehrs, die Höhe der Reisekosten hemmen die gemeinsame Arbeit und den Austausch der Kräfte und zwingen Gemeinden und Pfarrern eine Vereinsamung auf, in der die innere Kraft auch der Mutigen und Tapferen erlahmt.

Evangelische Bruderliebe muß die Glaubensgenossen schützen vor dem Versinken in gelassene Verzweiflung. Ihre Gaben sollten ein befruchtender Strom werden für die kirchliche und Liebesarbeit der Tapferen und Getreuen in der Westmark.

Kirchenkollekten und freie Sammlungen unter persönlicher Mitwirkung der Gemeindefürsprecher und freiwilliger Helfer aus den kirchlichen Männer- und Frauenvereinen sind das gewiesene Mittel. Für die sichere Überleitung der Gaben durch kirchliche Stellen ist zuverlässig gesorgt.

Der Kirchenausschuß ist gewiß, daß die Evangelischen Deutschlands vor aller Welt durch reiche Gaben beweisen werden, daß der Wille und der Mut zur Selbsthilfe, soweit die Kraft reicht, in unsern Kirchen nicht erstorben ist.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Dezember 1923.

(Nr. 5.) Termine der theologischen Prüfungen im Jahre 1924.

Als Termin für die theologischen Prüfungen sind im Jahre 1924 in Aussicht genommen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. für die 1. Prüfung der | 1. und 2. April 1924, |
| 2. " " 1. " " 26. " 27. September 1924, | |
| 3. " " 2. " " 3. " 4. April 1924, | |
| 4. " " 2. " " 28. " 29. September 1924. | |

Lgb. II. Nr. 1270.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Dezember 1923.

(Nr. 6.) Geistliche Versorgung von evangelischen Kurgästen in Davos.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, Kranke, welche in Davos Kuraufenthalt nehmen wollen, auf den Anschluß an die Evangelische Kirchengemeinde Davos (Kurfarrer Lic. theol. A. Faure, Tobelmühlstraße 4, aufmerksam zu machen.

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Lgb. VI. Nr. 2792.

(Nr. 7.) Regelung des Lohnsteuerabzugs vom 1. Januar 1924 ab.

NdErl. d. RM., zugl. i. N. d. Min-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 28. 12. 1923, betr. Lohnsteuerabzug v. 1. 1. 1924 ab (II. A. 1. 1954).

Durch die Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1205) sind die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab in wesentlichen Punkten geändert worden. Der Lohnsteuerabzug ist wie folgt geregelt.

1. **Berechnung der Steuer.** Bisher waren vom gesamten Lohnbetrag 10 v. H. abzüglich fester Papiermarkermäßigungen nach dem Familienstand sowie zur Abgeltung der Werbungskosten und sonstigen Abzüge als Steuer einzubehalten. Künftig dagegen bleibt ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers bei jedem Arbeitnehmer ein bestimmter Teil des Arbeitslohns nämlich bei Zahlung des Arbeitslohns

- | | | |
|------------------------------------|------|--|
| 1. für volle Monate | 50 | Goldmark monatlich, |
| 2. für volle Wochen | 12 | Goldmark wöchentlich, |
| 3. für volle Arbeitstage | 2 | Goldmark täglich, |
| 4. für kürzere Zeiträume | 0,50 | Goldmark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden |

vom Steuerabzug frei. Durch diesen sogenannten „steuerfreien Lohnbetrag“ werden die Werbungs-

kosten abgegolten, der Familienstand wird besonders berücksichtigt (s. u.). Die unter 1 bis 4 bezeichneten Beträge scheiden also bei der Berechnung der Steuer von vornherein aus und sind daher vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen.

Von dem den **steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden** Teil des Arbeitslohns sind bei jeder Lohnzahlung 10 v. H. als Steuer einzubehalten, sofern es sich um einen ledigen oder kinderlos verwitveten Arbeitnehmer handelt. Der Satz von 10 v. H. **ermäßigt sich um je 1 v. H.** für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Arbeitnehmers, wenn sie auf dem Steuerbuch von der Gemeindebehörde vermerkt sind, sowie für jeden auf dem Steuerbuch vermerkten mittellosen Angehörigen des Arbeitnehmers. Der hiernach einzubehaltende Hundertsatz ergibt sich aus der Tabelle unter 7.

Beispiele:

a) Monatslohnempfänger, ledig, Monatslohn	200	Goldmark.
Dem Steuerabzug unterliegen $200 - 50 =$	150	Goldmark.
Die Steuer beträgt also 10 v. H. =	15	Goldmark.
b) Wochenlohnempfänger, verheiratet, mit 4 minderjährigen Kindern, Wochenlohn	32	Goldmark.
Dem Steuerabzug unterliegen $32 - 12 =$	20	Goldmark.
Die Steuer beträgt 10 v. H. — 1 v. H. (für die Ehefrau) — 4 v. H. (für die Kinder), also 5 v. H. von 20 =	1	Goldmark.
c) Tagelohnempfänger, verwitwet mit zwei minderjährigen Kindern und einem mittellosen Angehörigen, Tagelohn	5	Goldmark.
Dem Steuerabzug unterliegen $5 - 2 =$	3	Goldmark.
Die Steuer beträgt 10 v. H. — 2 v. H. (für die beiden Kinder) — 1 v. H. (für den mittellosen Angehörigen), also 7 v. H. von 3 Goldmark =	0,21	Goldmark.
abgerundet (siehe unter 4) auf	0,20	Goldmark.
d) Stundenlohnempfänger, verheiratet, mit 6 minderjährigen Kindern, Stundenlohn	2	Goldmark.
Dem Steuerabzug unterliegen bei einer 3 stündigen Arbeitsleistung $3 \times 2 - 2 \times 0,50 =$	5	Goldmark.
Die Steuer beträgt 10 v. H. — 1 v. H. (für die Ehefrau) — 6 v. H. (für die 6 Kinder), also 3 v. H. von 5 Goldmark =	0,15	Goldmark.

2. Steuerbuch. Der Arbeitgeber ist nach wie vor an die amtlichen Eintragungen auf dem Steuerbuch gebunden. Er darf einen hinzugekommenen Familienangehörigen (z. B. durch Heirat oder Geburt eines Kindes) erst dann berücksichtigen, wenn das Steuerbuch von der Gemeindebehörde berichtigt worden ist. Auf den Steuerbüchern für 1924 ist lediglich der Familienstand vermerkt. Der steuerfreie Lohnbetrag ist nicht eingetragen. Er ist ohne weiteres vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Mittellose Angehörige sind nur zu berücksichtigen, wenn sie vom Finanzamt auf dem Steuerbuch vermerkt sind. Das Steuerbuch hat der Arbeitgeber während der Dauer des Dienstverhältnisses bis zum Schluß des Kalenderjahres aufzubewahren. Er darf das Steuerbuch nur dann dem Arbeitnehmer vorübergehend aushändigen, wenn dieser glaubhaft macht, daß er das Steuerbuch zur Vorlage bei einer Behörde benötigt. Weigert sich der Arbeitnehmer, das Steuerbuch vorzulegen, so hat der Arbeitgeber 10 v. H. des vollen Arbeitslohns — ohne jede Ermäßigung — als Steuer einzubehalten.

3. Abschlagszahlungen. In den Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß als Lohnzahlung auch Vor- und Abschlagszahlungen gelten. Daher ist auch von diesen Zahlungen der Steuerabzug vorzunehmen.

Auf die Abschlagszahlung ist zunächst der volle für den Lohnabrechnungszeitraum geltende steuerfreie Lohnbetrag anzurechnen und von dem Rest der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz einzubehalten. Alle weiteren Erleichterungen, die bei Abschlagszahlungen bisher zugestanden waren, sind aufgehoben.

Beispiel: Verheirateter Monatslohnempfänger mit einem minderjährigen Kind. Abschlagszahlung erfolgt am 1. Januar für den Monat Januar in Höhe von 80 Goldmark, Abschlußzahlung am 16. Januar in Höhe von 80 Goldmark. Am 1. Januar sind 8 v. H. von $80 - 50 = 30$ v. H. von 80 Goldmark = 2,40 Goldmark und am 16. Januar 8 v. H. von $80 - 6,40$ Goldmark einzubehalten.

4. **Abroundung.** Die durch Abzug vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuerbeträge sind in allen Fällen auf den nächsten durch 5 Goldpfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

5. **Ablieferung der einbehaltenen Steuerbeträge.** Es ist gemäß der im RdErl. vom 15. 12. 1923 (M. d. S. IV. St. 2002, S. M. II. A. 2. 3867 — BrBesBl. S. 242) unter II getroffenen Anordnung zu verfahren.

6. **Inkrafttreten.** Die neuen Bestimmungen finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine Arbeitsleistung gezahlt wird, die nach dem 31. Dezember 1923 erfolgt. Sie sind mithin bei der im Dezember 1923 erfolgenden Zahlung der Bezüge für Januar 1924 anzuwenden.

7. **Tabelle.** Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich der Hundertsatz, der nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrags als Steuer einzubehalten ist.

Zahl der minderjährigen Kinder und mittellosen Angehörigen	Verheirateter Arbeit- nehmer	Lediger oder vermittelter Arbeitnehmer
—	9 v. H.	10 v. H.
1	8 "	9 "
2	7 "	8 "
3	6 "	7 "
4	5 "	6 "
5	4 "	5 "
6	3 "	4 "
7	2 "	3 "
8	1 "	2 "
9	—	1 "
10	—	—

Vom 1. Januar 1924 ab sind auch diejenigen Personen, für die bisher Steuermarken entwertet worden sind, in das Überweisungsverfahren einzubeziehen. Im übrigen ergeht wegen des formellen Verfahrens noch weitere Verfügung.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 31. Dezember 1923.

Vorstehenden Abdruck teilen wir den Gemeinde-Kirchenräten zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Für den Präsidenten.

Lgb. IV. Nr. 3227.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Dezember 1923.

(Nr. 8.) **Auslosung Pommerscher Rentenbriefe.**

Die letzte Auslosungs-Bekanntmachung der Direktion der Pommerschen Rentenbank vom 12. bis 15. November 1923 ist in Nr. 271 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers vom 28. November 1923 veröffentlicht. Wir bemerken dabei, daß die ausgelosten Rentenbriefe vom 1. April 1924 ab nicht mehr verzinst werden und nach 10 Jahren zum Vorteil der Rentenbank verjähren.

Bezüglich der Annahme des Kapitals der ausgelosten Stücke gilt unsere Verfügung vom 11. Dezember 1923 (R.-M. S. 226).

Für den Präsidenten:

Lgb. IV. Nr. 3058.

Hildebrandt.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Auszeichnung:

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen: dem Kirchenältesten von Mroczek in Bernsdorf anlässlich der infolge hohen Alters erfolgten Niederlegung seines Ältestenamtes für die der Kirche geleisteten treuen Dienste.

2. Berufen:

Der Pastor Liz. Steffen in Stolp zum Pastor der 3. Pfarrstelle an St. Marien in Stolp, Diözese Stolp-Stadt, zum 1. Januar 1924.

3. Erledigte Pfarrstellen:

Die unter staatlicher Kollatur stehende Pfarrstelle in Theerofen Diözese Schneidemühl (Einkommen nach Gehaltsgruppe X und freie Dienstwohnung), ist infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde.